

# Anmeldung für die Notbetreuung



## Voraussetzungen für die erweiterte Notbetreuung ab dem 27. April 2020

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende

1. außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen,
2. von ihrem Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt sind,
3. eine entsprechende Bescheinigung vorlegen (Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.)
4. und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

**Zusätzlich** bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Damit die beabsichtigen Vorsichtsmaßnahmen zur Risikoeindämmung greifen können, melden Sie uns bitte Ihren Bedarf nur dann, wenn Sie nach gründlicher Prüfung in den o.g. Betreuungsbedarf fallen. Das Ziel, möglichst wenige Personen zusammen zu bringen, steht an erster Stelle, denn auch eine Betreuung kleinerer Gruppen stellt ein erhöhtes Infektionsrisiko dar.

### **Des Weiteren gilt zur dringenden Beachtung:**

Es liegen keine Erkältungssymptome bei Eltern, Kindern und weiteren im Haushalt lebenden Personen vor. Kinder, die Symptome eines Atemwegsinfekts aufweisen, können nicht betreut werden. Eltern werden unmittelbar gebeten ihr Kind abzuholen, sofern während des Betreuungsalltags etwaige Symptome auftreten.

Bitte beachten Sie, dass die Kinder derzeit grundsätzlich 24h symptomfrei gewesen sein müssen, sobald sie die Einrichtung betreten.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.

### **Betreuungskapazitäten:**

Weil der reguläre Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie der Schulbetrieb in weiten Teilen weiterhin untersagt ist, bleibt es eine „Notbetreuung“ und kann wie bisher nur in kleineren Gruppen durchgeführt werden. Sollten die Betreuungskapazitäten der Einrichtung daher nicht ausreichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach § 1a Abs. 8 der Corona-VO tätig und unabhkömmlich ist oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Weitere Hinweise und Regelungen können der aktuellen Landesverordnung (Corona-VO) unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) oder auf der Homepage der Gemeinde Nußloch unter [www.nussloch.de](http://www.nussloch.de) entnommen werden.



## Angaben zum Kind

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geschlecht  weiblich  männlich

Geburtstag \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Schule / Kita \_\_\_\_\_

Klasse / Gruppe \_\_\_\_\_

Benötigte Betreuungszeiten (Wochentag / Uhrzeit) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Besonderheiten (Allergien u.ä.) \_\_\_\_\_

**Ausreichend Essen für die Betreuungszeit muss mitgebracht werden!!!**

## Erziehungsberechtigte/r 1

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Telefonische Erreichbarkeit \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Anschrift (falls abweichend) \_\_\_\_\_

Präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Kritische Infrastruktur im Sinne der CoronaVO:  Ja  Nein

## Erziehungsberechtigte/r 2

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Telefonische Erreichbarkeit \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Anschrift (falls abweichend) \_\_\_\_\_

Präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Kritische Infrastruktur im Sinne der CoronaVO:  Ja  Nein

